

Auslandssemester: Frequently Asked Questions (FAQ)

1 Allgemeine Fragen zur Mobilität

Wie plane ich ein Auslandssemester unter der aktuellen Covid-19 Pandemie?

Unter der aktuellen Lage ist eine flexible Planung nötig. Wichtig ist, dass parallel ein Plan B gemacht wird, für den Fall, dass das geplante Auslandssemester nicht oder nur teilweise durchgeführt werden kann. Für ein geplantes Studiensemester an einer Partnerhochschule, ist es nötig, sich über die Situation im Gastland und über die Bestimmungen der Partnerhochschule selbstständig zu informieren. Auf den Websites der jeweiligen Hochschulen finden Sie die spezifischen Informationen. Je nach Situation erfolgt eine (individuelle) Einschätzung über die Durchführbarkeit. Das International Office gibt dazu bestmöglich Unterstützung.

Welche Unterstützung bietet das International Office (IO) für mich?

Die Planung und die Organisation von einem Auslandssemester wird vom IO unterstützt, liegt aber in Bezug auf die individuelle Gestaltung in den Händen der Studierenden. Bei einem Studiensemester ist es die Eigenverantwortung der Studierenden sich selbstständig über die Partnerhochschule und das dortige Studienangebot zu informieren. Weiter vermittelt das IO keine Stellen für eine Praxisausbildung im Ausland. Es gibt eine Liste mit einmalig anerkannten Praxisstellen im Ausland, die gerne auf Nachfrage zugestellt wird. Das IO unterstützt die Studierenden hauptsächlich beim internen Äquivalenzverfahren bei Studiensemestern resp. beim Anerkennungsverfahren der Praxisstelle im Ausland und beim Anmeldeprozess bei der Partnerhochschule. Ferner gibt das IO Empfehlungen und Erfahrungen mit den Kooperationspartnern weiter.

Was ist das Swiss European Mobility Programme SEMP (ehemals Erasmus)?

Das Erasmus-Programm wurde 1987 ins Leben gerufen und hat zum Ziel, die Studierendenmobilität und die Zusammenarbeit zwischen den europäischen Hochschulen zu fördern. Infolge der Abstimmung über die Masseneinwanderungsinitiative im Februar 2014 hat die EU die Verhandlungen über die Teilnahme der Schweiz an Erasmus+ eingestellt. Im März 2014 beschloss der Bundesrat, für den studentischen Austausch im akademischen Jahr 2014/15 eine Übergangslösung zu erarbeiten, die eine indirekte Teilnahme der Schweiz am Erasmus-Programm ermöglicht. Die Übergangslösung läuft unter dem Titel Swiss European Mobility Programme SEMP und orientiert sich in den Grundsätzen und Abläufen an Erasmus+.

Welche Studierenden können am Swiss European Mobility Programme teilnehmen?

- Es können alle Studierenden teilnehmen, die regulär an einer Schweizer Hochschule eingeschrieben sind. Die Nationalität der Studierenden ist dabei nicht ausschlaggebend
- Es muss ein interinstitutionelles Abkommen zwischen der HSA FHNW und der entsprechenden Hochschule in Europa bestehen
- Studierende müssen zum Zeitpunkt der Mobilität mind. im 3. Semester sein

Kann an einer Hochschule studiert werden, die keine Partnerhochschule der HSA FHNW ist und/oder ausserhalb Europas liegt?

Grundsätzlich ist eine Studierendenmobilität in diesem Falle ebenfalls möglich. Allerdings ist ein Austausch ohne Mobilitäts-Programm mit einem erheblich grösseren finanziellen und organisatorischen Aufwand verbunden. Studierende müssen dann sowohl die Semestergebühren der

ausländischen Hochschule als auch diejenigen der HSA FHNW bezahlen. Ebenso können keine Mobilitäts-Stipendien beantragt werden.

Welche Studierenden können Mobilitäts-Stipendien beantragen?

Studierende sind in jedem Studienzyklus (Bachelor, Master) bis zu 12 Monate (zwei Semester) Stipendien stipendienberechtigt. Grundsätzlich können alle Studierenden, die ein Studiensemester an einer Partnerhochschule oder ein Praxissemester innerhalb der Mitgliedsstaaten der EU absolvieren, Mobilitäts-Stipendien beantragen. Ob Sie ein Stipendium bekommen, hängt von der Anzahl der Stipendienanträge und der zur Verfügung stehenden Stipendienplätze ab. Es besteht kein Rechtsanspruch auf ein Stipendium.

Für *Studiensemester* gelten zusätzlich noch folgende Bestimmungen von Seiten der HSA FHNW:

- Studierende müssen im Ausland mindestens 24 ECTS absolvieren, damit sie Stipendien beantragen können

Für *Praxisausbildungen im Ausland* gilt zu beachten, dass diese nicht bei Institutionen der europäischen Union, Organisationen, die EU-Programme verwalten, oder bei Botschaften und Konsulaten des Herkunftslandes der Studierenden oder des Landes ihrer Heimhochschule absolviert werden dürfen.

Des Weiteren müssen folgende Dokumente von den Studierenden für eine Mobilität ausgefüllt und eingereicht werden:

- *Learning Agreement* oder *Training Agreement for Traineeship* (bei Praxisausbildung)
- *Stipendienvertrag* ("*Verpflichtungserklärung*")
- *Studierendencharta*
- *Abschlussbericht* (online ausfüllen)

Nur das Ausfüllen des *Learning Agreements/ Learning Agreements for Traineeship* sind für die Anmeldung für ein Auslandssemester notwendig. Die restlichen Dokumente werden im Laufe des Auslandssemesters den Studierenden per Mail gesendet.

Wie hoch sind die Mobilitäts-Stipendien?

Für Studiensemester: 320 CHF pro Monat (1600.- pauschal für 5 Monate:

Für Praxissemester: 440 CHF pro Monat (reale Aufenthaltsdauer wird berechnet)

An meiner bevorzugten Partnerhochschule findet nur Online Unterricht statt. Kann ich trotzdem SEMP Stipendien beantragen?

Ja. SEMP Stipendien können regulär beantragt werden, wenn sich die Studierenden physisch vor Ort im Gastland befinden.

An meiner bevorzugten Partnerhochschule findet nur Online Unterricht statt. Ich möchte an diesem zwar Teil nehmen, ich bleibe aber lieber zuhause in der Schweiz. Kann ich trotzdem SEMP Stipendien beantragen?

Nein, in diesem Falle können keine Gelder beantragt werden.

Was ist eine «Blended Mobility»?

Das neue Format erlaubt eine flexiblere Finanzierung in Fällen, bei denen eine physische Präsenz im Gastland nur für einen Teil der Mobilität möglich ist. Z.B., wenn aufgrund der Bestimmungen der Partnerhochschule / Gastland die Studierenden vorerst zuhause bleiben und erst zu einem späteren Zeitpunkt an ins Gastland reisen. Oder umgekehrt, früher als geplant die Rückkehr antreten müssen und zuhause das Semester anschliessen.

Zu welchem Zeitpunkt werden die Mobilitäts-Stipendien ausbezahlt?

Die Stipendien werden rückwirkend gegen Ende des Auslandssemesters ausbezahlt. Der Stipendienantrag wird nach Beginn des Auslandssemesters von der Administration des International Office (Claudia Meyer-Börnecke: claudia.meyerboernecke@fhnw.ch) an die Studierenden gesendet.

Werden kantonale Stipendien auch im Ausland ausbezahlt?

Kantonale Stipendien, die Studierende während des Studiums erhalten, gelten normalerweise auch fürs Ausland. Zur Sicherheit sollten die Studierenden dies aber noch individuell mit der zuständigen Behörde abklären. Für Mobilitäts-Stipendien gilt die Bestimmung, dass abgesehen von den kantonalen Stipendien keine weiteren Gelder von anderen Programmen angefordert werden dürfen.

Gibt es Stipendienmöglichkeiten für das nicht-europäische Ausland?

Momentan gibt es leider keine Möglichkeit für Studierende, Stipendien für Auslandsaufenthalte ausserhalb von Europa zu beantragen.

Müssen die Studiengebühren sowohl an der Partnerhochschule als auch an der HSA FHNW bezahlt werden?

Die Studierenden bleiben während ihres Mobilitätsaufenthaltes an der HSA FHNW immatrikuliert und bezahlen dort weiterhin ihre Studiengebühren. An der Gasthochschule sind keine Immatrikulationsgebühren zu bezahlen. Z.T. können aber kleine Beträge für die Anmeldegebühr oder ein Ticket für den öfftl. Verkehr an der Partnerhochschule anfallen.

Wer hilft den Studierenden bei der Suche nach einer Wohnung im Ausland?

Die Studierenden sind selbst für ihre Wohnungssuche zuständig. Die International Offices der Partnerhochschulen haben aber meistens gute Tipps für die Wohnungssuche vor Ort.

2 Studiensemester im Ausland

Wie plane ich ein Studiensemester im Ausland?

Die der Checkliste für Outgoing-Students gibt dazu eine Übersicht. Für die individuelle Planung und zur Klärung von Fragen kann mit dem International Office ein Beratungstermin vereinbart werden,

Kann ein Studienaufenthalt verlängert werden?

Ein Studienaufenthalt kann nach Ansprache mit dem International Office verlängert werden, wenn eine entsprechende Vereinbarung noch während des ursprünglich geplanten Aufenthaltes getroffen wird, die zusätzliche Aufenthaltszeit unmittelbar daran anschliesst (Semesterferien ausgenommen) und *im gleichen akademischen Jahr* liegt.

Können Studierende die Bachelor-Arbeit im Ausland schreiben?

Die Bachelor-Arbeit muss an der HSA FHNW betreut und eingereicht werden. Es ist aber möglich, die Arbeit im Ausland zu schreiben. *Achtung:* Falls aber der Workload im Ausland nebst der BA-Arbeit zu gross ist, ist von einer gleichzeitigen Bearbeitung abzusehen.

Können Studierende in ihrem letzten Semester ins Ausland gehen?

Ja, das ist möglich. Es liegt aber an den Studierenden dafür zu sorgen, dass der Leistungsnachweis der Partnerhochschule rechtzeitig dem International Office vorliegt, damit das BA-Diplom noch im selben Semester ausgestellt werden kann.

Gibt es auch Partnerverträge mit Hochschulen in England resp. Grossbritannien?

Leider nein. Allerdings bieten u.a. Hochschulen in Dänemark, Finnland und Holland englischsprachige Module an.

Äquivalenzverfahren

Welche Module im Ausland werden den Studierenden an der HSA FHNW angerechnet?

Die Pflichtmodule haben die Studierenden zum Zeitpunkt des Auslandssemesters (ab dem 3. Semester) bereits abgeschlossen. Bei Wahlmodulen gibt es kaum eine Einschränkung der Anrechnung, Wahlpflichtmodule müssen hingegen mit den Modulen der HSA FHNW inhaltlich vergleichbar sein, bzw. als äquivalent anerkannt werden. Es kann aber z.B. ein Modul einer Vertiefungsrichtung im Ausland auch dann als einzelnes Wahlpflichtmodul an der HSA FHNW anerkannt werden, wenn das Thema durch keine Vertiefungsrichtung der HSA angeboten wird.

Auf was muss beim Ausfüllen des Äquivalenzformulars von Seiten der Studierenden geachtet werden?

Für alle Module der Gasthochschule, die im Wahlpflichtbereich der HSA FHNW angerechnet werden sollen, muss zwingend ein benoteter Leistungsnachweis erbracht werden, damit die Anerkennung vollzogen werden kann.

Müssen alle im Ausland erbrachten ECTS (mind. 24) an der HSA FHNW äquivalent sein, damit die Mobilitäts-Stipendien ausbezahlt werden?

Nein, es müssen nicht alle 24 ECTS an der HSA FHNW angerechnet werden, damit die Stipendien ausbezahlt werden.

Wie viele ECTS können pro Semester im Ausland maximal absolviert werden?

Es können maximal 30 ECTS pro Semester im Ausland absolviert werden.

Werden die im Ausland besuchten Module im Transcript of Records (ToR) der HSA FHNW aufgelistet?

Nein, die Module der Partnerhochschule werden im HSA-ToR nicht aufgelistet, sondern nur pauschal aufgeführt. Im Leistungsausweis der Partnerhochschule sind aber alle besuchten Module aufgeführt.

Werden die Noten der Gasthochschule von der HSA FHNW übernommen?

Bei der Anrechnung von Modulen werden die Noten von anderen Hochschulen grundsätzlich nicht in den HSA-ToR übernommen. Die Studierenden können bei Bewerbungen jeweils den Leistungsausweis der Gasthochschule beilegen.

Werden den Studierenden Sprachkurse an der Partnerhochschule angerechnet?

Ja, normalerweise als Wahlmodul für 3 ECTS.

Gibt es eine Möglichkeit, das BA 136 im Ausland zu absolvieren?

Nein, diese Möglichkeit gibt es nicht. Grundsätzlich ist es möglich das BA136A und das 136B parallel zum BA135A oder BA135B zu absolvieren, falls sich dies mit der Praxisstelle vereinbaren lässt. Es wird aber empfohlen, ein Semester länger zu studieren und die Module korrekt zu absolvieren.

Praxisausbildung im Ausland

Wie plane ich ein Praxissemester im Ausland?

Die der Checkliste für Outgoing-Students gibt dazu eine Übersicht. Es gibt die Möglichkeit über eine Partnerhochschule eine Stelle vermittelt zu bekommen. Für die individuelle Planung und zur Klärung von Fragen kann mit dem International Office ein Beratungstermin vereinbart werden.

Welche Praxisorganisationen werden vom Mobilitäts-Programm nicht zugelassen?

Falls bei der Praxisausbildung im Ausland Mobilitäts-Stipendien beantragt werden möchten, gilt zu beachten, dass diese nicht bei Institutionen der europäischen Union, Organisationen, die EU-Programme verwalten, oder bei Botschaften und Konsulaten des Herkunftslandes der Studierenden oder des Landes ihrer Heimhochschule absolviert werden dürfen.

Werden selbstständig akquirierte Praxisstellen im Ausland von der HSA FHNW anerkannt?

Praxisstellen im Ausland können in der Regel anerkannt werden, wenn sie die Vorgaben des Reglements über die Praxisausbildung im Bachelor-Studium an der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW, Paragraph 11, erfüllen. Sobald eine mögliche Stelle in Aussicht ist, muss das International Office informiert werden, damit der Anerkennungsprozess in die Wege geleitet werden kann. Das International Office ist zusammen mit der Fachstelle Praxisausbildung und Wissensintegration für die Anerkennung von Praxisstellen im Ausland zuständig.

Welche Informationen werden für den Anerkennungsprozess einer Stelle im Ausland benötigt? Auf was muss ich achten?

Wichtig ist hierbei, dass es sich um eine anerkannte, professionell geführte Organisation der Sozialen Arbeit handelt, die genuine Aufgaben und Lernfelder im Rahmen der Praxisausbildung gewährleisten und begleiten können. Weiter muss die Praxisausbildung so gewährt und organisiert werden, dass die regelmässigen Reflexionsgespräche durchgeführt und die entsprechenden Zwischen-/Berichte erstellt und eine abschliessende Qualifizierung vorgenommen werden. Diese sind in der "Wegleitung Praxisausbildung" aufgeführt. Der zeitliche Umfang der Ausbildung beträgt **750 Std.** Weiter müssen die Kasuistik-Module BA 135 und auch die Supervision besucht werden.

Der jeweiligen Praxisorganisation sollte zur Orientierung die Wegleitung zum Kompetenzerwerb (siehe hier auf Englisch: <http://www.praxisausbildung.hsa.fhnw.ch/wordpress/stu-ausbildung-im-ausland/>) gesendet werden, damit sie sich darüber informieren kann, was mit der Aufnahme einer Praktikantin/eines Praktikanten verbunden wäre.

Weitere Unterlagen, die benötigt werden, sind auf dem [Formular zur Anerkennung der Praxisstelle im Ausland](#) aufgeführt. Das Formular muss ausgefüllt an Claudia Meyer-Börnecke (claudia.meyerboernecke@fhnw.ch) gesendet werden.

Wie lange dauert die Praxisausbildung im Ausland?

Die Praxisausbildung im Ausland darf das Minimum von 750 Stunden Ausbildungszeit nicht unterschreiten.

Wie plane ich meinen Kompetenzerwerb im Ausland?

Falls die erste Praxisausbildung (BA 131) im Ausland absolviert wird, muss der *Tageskurs 2A* zuvor an der HSA FHNW besucht werden. Dieser findet jeweils im Juni und August für das Herbstsemester und im Januar und Februar für das Frühlingsemester statt. Ansprechperson bzgl. Tageskurs ist Nejira Mehic: nejira.mehic@fhnw.ch

Gleich wie bei der Praxisausbildung in der Schweiz, erstellen Studierende in einem dialogischen Prozess gemeinsam mit ihren ausländischen Praxisausbildenden eine Kompetenzerwerbsplanung. Zum Abschluss des Praxismoduls bewerten die Praxisausbildenden den Kompetenzerwerb anhand eines formal strukturierten Leistungsberichtes (siehe Portal Praxisausbildung: <http://www.praxisausbildung.hsa.fhnw.ch/wordpress/stu-kompetenzerwerb/>). Der Leistungsbericht wird nach Ende des Praxissemesters im Ausland an der HSA FHNW eingereicht.

Gibt es die Wegleitung zum Kompetenzerwerb auch auf andere Sprachen?

Übersetzungen der Wegleitung sind auf Englisch und Französisch vorhanden. Diese sind im Internet unter: www.praxisausbildung.hsa.fhnw.ch/wordpress/stu-ausbildungimausland/ abgelegt.

Kann das BA 135A oder BA 135B zeitgleich mit der Praxisausbildung im Ausland absolviert werden?

Ja. Folgender Beschluss betreffend Modul BA 135 wurde von den Modulleitenden gefasst:

- a) Die Studierenden werden in das BA 135 integriert. Ein separates Angebot wird es nicht geben.
- b) Dazu nötig ist in BA 135A eine spezifische Anbindung an die dort zentrale Arbeitsform der jeweiligen Studierendengruppe. Über die Form der Anbindung werden die Studierenden rechtzeitig zu Beginn des Auslandsaufenthaltes informiert.
- c) Dazu nötig ist in BA 135B eine spezifische Anbindung an den Dozierenden, der die fachliche Anleitung in BA135B übernehmen und die Praxisarbeit betreuen wird. Zu Beginn des Auslandssemesters wird diesen Studierenden (u.a. aufgrund der Anzahl der dafür in Frage kommenden Studierenden, die im Ausland sind) mitgeteilt, wer dieser Dozierende ist (ggf. einer für die „Auslandsstudierenden“) und wie dieser Dozierende dann den Betreuungskontakt hält und gestaltet.

Wie organisiere ich meine Ausbildungssupervision der Praxismodule BA 131 und BA 132 im Ausland?

Für die Praxisausbildung im Ausland hat der/die Studierende zwei Optionen zur Wahl:

1. eine Einzelsupervision bei einer/m Supervisor/in vor Ort. Diese muss als Supervisor/in tätig sein und kann von der Organisation im Ausland gestellt werden. Die Kontaktdaten müssen Beate Knepper (beate.knepper@fhnw.ch), Modulleitung für Ausbildungssupervision, mitgeteilt werden. Zu absolvieren sind 12 Stunden, die selber mit der Fachperson aufgeteilt werden können. Als Nachweis muss nach Abschluss der Supervision der Qualifikationsbogen an Frau Knepper geschickt werden. Die Kosten übernimmt die Praxisorganisation. In Einzelfällen kann eine Rechnung an die HSA gestellt werden. Dazu bedarf es der Absprache.
2. Im folgenden Semester kann an einer der Supervisionsgruppen an der HSA teilgenommen werden. Die Studierende kann zwischen den Angeboten Standort und Studienform wählen. Da die Administration die Studierende in die Gruppe eingeteilt, ist diese zu informieren.

Die Studierenden geben Ihren Entscheid an Beate Knepper, diese steht für Beratungen und Absprachen zur Verfügung.

Regelt die Praxisvereinbarung auch die arbeitsrechtlichen Bedingungen?

Nein, der arbeitsrechtliche Vertrag wird zwischen der Praxisorganisation und der/dem Studenten/in abgeschlossen (nachdem die Stelle anerkannt wurde).

Wie funktioniert das mit meiner Mentorin/ mein Mentor, wenn ich eine Praxisausbildung im Ausland mache?

Um die Kommunikation und die Begleitung während der Praxisausbildung im Ausland bestmöglich sicherzustellen, werden die Studierenden (nur) in dieser Zeit von Gaby Merten (gaby.merten@fhnw.ch) betreut. Mehr Informationen dazu folgen zu gegebenem Zeitpunkt von der Modulleitung Praxisausbildung.

Studium mit studienbegleitender Praxisausbildung (STB)

Können Studierende in dieser Studienform ins Ausland gehen?

Ja. Den Studierenden (STB) werden von ihrer Praxisausbildungszeit maximal sechs Monate erlassen, falls Sie einen Studienaufenthalt im Ausland absolvieren. Dies ist nur einmal in vier Jahren möglich. Natürlich erfordert dies eine Absprache und Koordination mit den zuständigen Personen der Modulleitung Praxisausbildung mit Nejira Mehic: nejira.mehic@fhnw.ch

Wann ist für Studierende (STB) der beste Zeitpunkt ins Ausland zu gehen?

Die Studierenden können den Zeitpunkt selber wählen, aber normalerweise bietet sich das vierte oder fünfte Semester für einen Auslandsaufenthalt an. Studierende werden gebeten, sich bei Bedarf mit Nejira Mehic (nejira.mehic@fhnw.ch) bezüglich Kompetenzplanung in Verbindung zu setzen. Hier werden individuelle Regelungen, je nach Studienwunsch (oder Studienbedarf) im Ausland getroffen.

Stand: Februar 2021